

Erläuterungen zur 7. Novelle zur SpezV

Allgemeiner Teil

Die Einführung der Spezialisierung „Neurologische Intensivmedizin“ („Neuro-Intensivmedizin“) entspricht – unterstützt von der Österreichischen Gesellschaft für Neurologie – einem Konsens der Kommission für die ärztliche Ausbildung gemäß § 6b ÄrzteG 1998. Die zentrale Aufgabe der neurologischen Intensivmedizin ist das frühzeitige und rasche Erkennen und Vermeiden primär lebensbedrohlicher neurologischer Erkrankungen sowie Komplikationen, die zu Schädigungen des Nervensystems führen.

Die Neurologische Intensivmedizin ist bereits in vielen europäischen Ländern sowie in den USA und Kanada in der Versorgung von neurologisch-intensivmedizinpflichtigen Patientinnen und Patienten etabliert. Im Hinblick auf die internationale Vergleichbarkeit ist anzumerken, dass insbesondere im deutschsprachigen Raum neurologische Intensivstationen (Neurocritical Care Units) eingerichtet sind und es in Deutschland und der Schweiz bereits vergleichbare Weiterbildungsurkunden gibt, weshalb eine Etablierung in Österreich angestrebt wird. Darüber hinaus sieht die Österreichische Ärztekammer ebenfalls auch einen dringenden Bedarf an ausgebildeten Neurointensivmedizinerinnen und -medizern, um die Versorgung von Patientinnen und Patienten in Stroke Units bundesweit weiterhin zu gewährleisten.

Besonderer Teil

Zu den §§ 1, 3 Abs. 2, 5, 6 und 21:

Es erfolgen redaktionelle/sprachliche Anpassungen.

Zu § 2 Z 9:

In § 11b Abs. 1 Z 1 ÄrzteG 1998 ist festgelegt, dass die Anerkennung als Spezialisierungsstätte zu erteilen ist, wenn gewährleistet ist, dass die in Weiterbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte von Ärztinnen und Ärzten angeleitet werden, die über die „entsprechende Spezialisierung“ verfügen. Das Vorliegen eines Spezialisierungsdiploms ist laut ÄrzteG 1998 keine Voraussetzung. Aus diesem Grund können selbstverständlich auch Ärztinnen und Ärzte als Spezialisierungsverantwortliche fungieren, die über die entsprechende Additivfachausbildung verfügen, aus diesem Grund erfolgte die Anpassung der genannten Legaldefinition.

Zu § 4:

Es wird die Spezialisierung in Neurologischer Intensivmedizin als neue Ziffer den bereits bestehenden Spezialisierungen hinzugefügt.

Zu den §§ 15, 17 Abs. 1, 21 Abs. 2, 24 Abs. 2, 26 Abs. 3, 32, 33 Abs. 2, 34, 35, 37 Abs. 2:

Die Bezeichnung „durch eine Applikation“ ist redundant und wird gestrichen. Anträge sind so wie bisher elektronisch bei der Österreichischen Ärztekammer einzubringen.

Zu § 38:

Die Übergangsbestimmungen sollen Ärztinnen/Ärzten, die bereits vor der Einführung einer Spezialisierung im jeweiligen Spezialisierungsgebiet tätig waren und somit die Spezialisierungsinhalte erworben haben, die Möglichkeit geben, ein Spezialisierungsdiplom zu erwerben. Der Erwerb der Spezialisierungsinhalte umfasst maximal 9 Monate auf einer Stroke Unit. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht der Großteil der Ausbildung auf einer Stroke Unit absolviert wird. Aus administrativen Gründen und zur Vorbereitung der notwendigen technischen Gegebenheiten zur Antragseinbringung wird die Antragstellung ab 01.09.2024 ermöglicht.

Zu Anlage 18:

Die für den Erwerb des Spezialisierungsdiploms erforderlichen Spezialisierungsinhalte setzen eine zumindest 36-monatige Tätigkeit an einer neurologischen Intensivstation voraus, davon können maximal 9 Monate an einer Stroke-Unit erworben werden. Von den insgesamt 36 Monaten können maximal 12 Monate auf einer internistischen oder anästhesiologischen Intensivstation absolviert werden. Diese Abteilungen benötigen jedoch keine Anerkennung als Ausbildungsstätte für Neurologie. Ziel ist die Förderung der Interdisziplinarität in der Intensivmedizin, daher sollen nach Möglichkeit mindestens 6 Monate auf einer internistischen oder anästhesiologischen Intensivstation absolviert werden. Dies entspricht auch dem Konsens der beiden Fachgesellschaften, Österreichische Gesellschaft für Anästhesiologie, Reanimation und Intensivmedizin (ÖGARI) und der Österreichischen Gesellschaft für Neurologie (ÖGN).

Die Inhalte der Spezialisierung wurden in fachlicher Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der Österreichischen Gesellschaft für Neurologie (ÖGN) und der Vertretung der Bundesfachgruppe Neurologie festgelegt. Ziel ist, künftig eine internationale Vergleichbarkeit in diesem Gebiet vor allem mit Deutschland und der Schweiz sicherzustellen. Um die Spezialisierungsinhalte im klinischen Alltag vermitteln zu können, haben die anzuerkennenden Spezialisierungsstätten über eine neurologische Intensivstation und neurologische Abteilung mit Stroke Unit zu verfügen und müssen eine neurochirurgische Versorgung beispielsweise auf einer neurochirurgischen Abteilung gewährleisten.